

Juli 2017

**WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung in der Fassung des
Diskussionsentwurfs der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29. Mai 2017, geändert am 24.
Juni 2017 (Lesefassung)**

Zur Berücksichtigung der Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes ist eine Änderung der WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung notwendig. Mit den Änderungen soll zugleich den Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen (ESMA/2015/1886) nachgekommen werden, die im Wesentlichen eins zu eins übernommen werden.

Diese Lesefassung zeigt die Änderungen auf, welche die WpHGMaAnzV nach dem Stand des Diskussionsentwurfs erfahren wird. Die geänderte WpHGMaAnzV tritt am 3. Januar 2018 in der Fassung des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes in Kraft,

Streichungen sind in rot markiert, Einfügungen blau und unterstrichen.

Keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit.

Verordnung über den Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, [als Vertriebsmitarbeiter, in der Finanzportfolioverwaltung¹](#), als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance- Beauftragte und über die Anzeigepflichten nach ~~§ 34d~~ [§ 87](#) des Wertpapierhandelsgesetzes (*WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung - WpHGMAAnzV*)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Sachkunde

- § 1 Sachkunde des Mitarbeiters in der Anlageberatung
- [§ 1a Sachkunde des Vertriebsmitarbeiters](#)
- [§ 1b Sachkunde des Mitarbeiters in der Finanzportfolioverwaltung](#)
- § 2 Sachkunde des Vertriebsbeauftragten
- § 3 Sachkunde des Compliance-Beauftragten
- § 4 Berufsqualifikationen als Sachkundenachweis
- § 5 Anerkennung ausländischer Berufsbefähigungsnachweise im Rahmen der Niederlassungsfreiheit
- § 6 Zuverlässigkeit

Abschnitt 2

Anzeigen

- § 7 Einreichung der Anzeigen
- § 8 Inhalt der Anzeigen

Abschnitt 3

Datenbank

- § 9 Inhalt der Datenbank
- § 10 Verantwortlichkeit
- § 11 Dauer der Speicherung

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

- § 12 Inkrafttreten; [Übergangsregelung](#)

¹Die Überschrift wird aufgrund der Anforderungen Vertriebsmitarbeiter und Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung ergänzt sowie redaktionell an die Neunummerierung des WpHG angepasst.

Abschnitt 1 Sachkunde

§ 1 Sachkunde des Mitarbeiters in der Anlageberatung

(1) Mitarbeiter in der Anlageberatung im Sinne des ~~§ 34d Absatz 1~~ § 87 Absatz 1² des Wertpapierhandelsgesetzes müssen die für die Erbringung der Anlageberatung erforderliche Sachkunde haben. ~~Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:~~

~~1. Kundenberatung:~~

- ~~a) Bedarfsermittlung,~~
- ~~b) Lösungsmöglichkeiten,~~
- ~~c) Produktdarstellung und information und~~
- ~~d) Serviceerwartungen des Kunden, Besuchsvorbereitung, Kundenkontakte, Kundengespräch, Kundenbetreuung;~~

~~2. rechtliche Grundlagen der Anlageberatung:~~

- ~~a) Vertragsrecht und~~
- ~~b) Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und Kapitalanlagegesetzbuchs, die bei der Anlageberatung oder der Anbahnung einer Anlageberatung zu beachten sind;~~

~~3. fachliche Grundlagen:~~

- ~~a) Funktionsweise der Finanzinstrumente,~~
- ~~b) Risiken der Finanzinstrumente und~~
- ~~c) Gesamtheit aller im Zusammenhang mit den Geschäften anfallenden Kosten.~~

~~Die nach Satz 2 Nummer 3 erforderlichen Kenntnisse müssen sich auf die Arten von Finanzinstrumenten beziehen, die Gegenstand der Anlageberatung des Mitarbeiters sein können.~~

Sie ist kontinuierlich zu wahren und regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüft die Sachkunde seiner Mitarbeiter mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen und seines Angebots an Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Finanzinstrumenten.³

(2) Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:⁴

1. Kundenberatung:

- a) Bedarfsermittlung.
- b) Lösungsmöglichkeiten

¹

² Satz 1 wird redaktionell aktualisiert.

³ Satz 2 und 3 dienen der Umsetzung von Leitlinie 20 Buchstabe b ESMA/2015/1886. Satz 3 setzt zudem Leitlinie 22 (iii) ESMA/2015/1886 dahingehend um, dass die Überprüfung der angemessenen Qualifikation eines Mitarbeiters von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen vorzunehmen ist, ohne dass die Überprüfung durch eine externe Stelle notwendig ist. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden unter Anpassungen in die neuen Absätze 2 und 4 überführt.

⁴ Der neue Absatz 2 beruht auf dem bisherigen Absatz 1 Satz 2, wurde jedoch an die Anforderungen der Leitlinie ESMA/2015/1886 angepasst.

c) Produktdarstellung und -information und

d) Serviceerwartungen des Kunden, Besuchsvorbereitung, Kundenkontakte, Kundengespräch, Kundenbetreuung;

2. rechtliche Grundlagen:

a) Vertragsrecht,

b) Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und des Kapitalanlagegesetzbuchs, die bei der Anlageberatung oder der Anbahnung einer Anlageberatung zu beachten sind, und

c) Verwaltungsvorschriften, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zur Konkretisierung von § 64 Absatz 3 und 4 des Wertpapierhandelsgesetzes erlassen worden sind;⁵

3. fachliche Grundlagen:

a) Funktionsweise des Finanzmarktes einschließlich der Auswirkungen des Finanzmarktes auf den Wert und die Preisbildung von Finanzinstrumenten sowie des Einflusses von wirtschaftlichen Kennzahlen oder von regionalen, nationalen oder globalen Ereignissen auf die Märkte und auf den Wert von Finanzinstrumenten,⁶

b) Merkmale, Risiken und Funktionsweise der Finanzinstrumente einschließlich allgemeiner steuerlicher Auswirkungen für Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften, der Bewertung von für die Finanzinstrumente relevanten Daten sowie der spezifischen Marktstrukturen, Handelsplätze und der Existenz von Sekundärmärkten,⁷

c) Wertentwicklung von Finanzinstrumenten einschließlich der Unterschiede zwischen vergangenen und zukünftigen Wertentwicklungsszenarien und die Grenzen vorausschauender Prognosen,⁸

d) Grundzüge der Bewertungsgrundsätze für Finanzinstrumente,

e) Kosten und Gebühren, die für den Kunden im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten insgesamt anfallen und die in Bezug auf die Anlageberatung und andere damit zusammenhängende Dienstleistungen entstehen,

f) Grundzüge des Portfoliomanagements einschließlich der Auswirkungen der Diversifikation bezogen auf individuelle Anlagealternativen und

g) Aspekte des Marktmissbrauchs und der Bekämpfung der Geldwäsche.

(3) Die Sachkunde umfasst darüber hinaus die Kenntnis der internen Anweisungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die der Einhaltung der in Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c genannten Vorschriften dienen.⁹

(4) Die nach Absatz 2 Nummer 3 erforderlichen Kenntnisse müssen sich auf die Arten von Finanzinstrumenten beziehen, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen anbietet oder die Gegenstand der Anlageberatung durch den Mitarbeiter sein können.¹⁰

⁵ Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c dient der Umsetzung von Leitlinie 18 Buchstabe c und d.

⁶ Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a dient der Umsetzung der Leitlinie 18 Buchstabe e und f ESMA/2015/1886.

⁷ In Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b werden die Buchstaben a, i und j der Leitlinie 18 ESMA/2015/1886 umgesetzt.

⁸ Absatz 2 Nummer 3 Buchstaben c bis g setzen die Buchstaben b, g, h, k und l der Leitlinie 18 ESMA/2015/1886 um. Die Kenntnisse über Kosten und Gebühren beziehen sich dabei auf zwei Bereiche. Sie erstrecken sich sowohl auf die mit dem Finanzinstrument verbundenen einmaligen und laufenden Kostenkomponenten als auch auf diejenigen Kosten und Gebühren, die mit der Anlageberatung oder mit dieser zusammenhängenden Dienstleistungen entstehen.

⁹ Absatz 3 dient der Umsetzung von Leitlinie 15 ESMA/2015/1886.

¹⁰ Absatz 4 beruht auf dem bisherigen Absatz 1 Satz 3 und wird zur Umsetzung der Leitlinie 18 Buchstaben a, b, e, f und i bis k ESMA/2015/1886 angepasst, die Kenntnisse sowohl zu den angebotenen als auch den empfohlenen Anlageprodukten im Sinne von Leitlinie 4 Buchstabe i ESMA/2015/1886 (das sind Finanzinstrumente und strukturierte Einlagen) vorsieht. Die Regelung ist

(5) Die nach Absatz 2 erforderliche praktische Anwendung bedeutet, dass der Mitarbeiter durch seine vorherige Tätigkeit erfolgreich nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist, die Anlageberatung zu erbringen. Der Mitarbeiter muss diese vorherige Tätigkeit mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten, gerechnet auf der Basis von Vollzeitäquivalenten, ausgeübt haben. Die vorherige Tätigkeit kann auch in einer Tätigkeit in der Anlageberatung unter der Aufsicht eines anderen Mitarbeiters bestehen, wenn Intensität und Reichweite der Aufsicht im angemessenen Verhältnis zu den Kenntnissen und praktischen 5 Anwendungen des beaufsichtigten Mitarbeiters stehen und der beaufsichtigende Mitarbeiter¹¹

1. mit der Anlageberatung betraut ist,
2. die dafür und für eine Aufsicht notwendige Sachkunde hat,
3. die notwendigen Mittel für eine Aufsicht zur Verfügung hat und
4. die Anlageberatung gegenüber dem Kunden verantwortlich erbringt.

Die Tätigkeit unter Aufsicht nach Satz 3 darf nicht länger als über einen Zeitraum von vier Jahren ausgeübt werden.

~~(26)~~ Die nach Absatz 1 bis 5 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch ~~Schulungs-~~ ~~Schulungs-~~ oder Weiterbildungsnachweise nachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.¹²

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Sachkunde von Mitarbeitern von Wertpapierdienstleistungsunternehmen entsprechend, wenn diese Mitarbeiter strukturierte Einlagen an Kunden verkaufen oder Kunden über solche beraten.¹³

§ 1a Sachkunde des Vertriebsmitarbeiters¹⁴

(1) Der Vertriebsmitarbeiter im Sinne des § 87 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes muss für seine Tätigkeit die erforderliche Sachkunde haben. Sie ist kontinuierlich zu wahren und regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüft die Sachkunde seiner Mitarbeiter mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen und seines Angebots an Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen, Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen.¹⁵

(2) Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:¹⁶

Ausdruck eines Proportionalitätszusammenhangs mit zwei Bezugspunkten. Die Sachkunde bezieht sich zum einen auf das Angebot des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und zum anderen auf die konkret durch den Mitarbeiter empfohlenen Finanzinstrumente bzw. beratenen oder verkauften strukturierten Einlagen (Absatz 7).

¹¹ In Absatz 5 setzen die Sätze 1 und 2 die Leitlinie 4 Buchstabe h Satz 1 und 2 und die Leitlinie 22 (i) und (ii) ESMA/2015/1886 um. Damit wird der für den Erwerb der angemessenen Erfahrung erforderliche Zeitraum auf mindestens sechs Monate, gerechnet auf der Basis von Vollzeitäquivalenten, festgelegt. Ein Mitarbeiter, der nicht über die angemessene Qualifikation oder die angemessene Erfahrung verfügt, darf nicht länger als über einen Zeitraum von vier Jahren unter Aufsicht arbeiten. Satz 3 dient der Umsetzung von Leitlinie 4 Buchstabe j und Leitlinie 20 Buchstaben d, e, g und h ESMA/2015/1886.

¹² Absatz 6 beruht auf dem bisherigen Absatz 2 und wurde zur Umsetzung von Leitlinie 20 Buchstabe b und c ESMA/2015/1886 überarbeitet.

¹³ Der neue Absatz 7 ordnet die entsprechende Anwendung der Anforderungen an die Sachkunde für Anlageberater auf diejenigen Mitarbeiter an, die strukturierte Einlagen im Sinne des § 2 Absatz 19 des Wertpapierhandelsgesetzes verkaufen oder dazu Beratungen durchführen. Er konkretisiert damit die gemäß § 96 des Wertpapierhandelsgesetzes angeordnete entsprechende Anwendung des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes.

¹⁴ Der neue § 1a konkretisiert die Anforderungen an die Sachkunde von Vertriebsmitarbeitern, die sich gemäß § 87 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes auf Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen beziehen.

¹⁵ Absatz 1 Satz 2 und 3 dienen der Umsetzung von Leitlinie 20 Buchstabe b ESMA/2015/1886. Satz 3 setzt zudem Leitlinie 22 (iii) ESMA/2015/1886 dahingehend um, dass die Überprüfung der angemessenen Qualifikation eines Mitarbeiters von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen vorzunehmen ist, ohne dass die Überprüfung durch eine externe Stelle notwendig ist.

¹⁶ Absatz 2 konkretisiert, welche Kenntnisse die Sachkunde insbesondere umfasst. In der Nummer 1 wird Leitlinie 17 Buchstabe c ESMA/2015/1886 umgesetzt. Die Nummer 2 dient der Umsetzung der Leitlinie 17 Buchstabe a bis j ESMA/2015/1886.

1. rechtliche Grundlagen:

- a) Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes über Merkmale und Umfang von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen und
- b) Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und des Kapitalanlagegesetzbuchs, die bei der Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen sowie der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen an Kunden von Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu beachten sind;

2. fachliche Grundlagen:

- a) Kenntnisse und ihre praktische Anwendung nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a bis d und g, jeweils auch in Bezug auf strukturierte Einlagen, und
- b) Kenntnisse über die Summe der Kosten und Gebühren, die für den Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften anfallen und die im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen entstehen.

(3) Die Sachkunde umfasst darüber hinaus die Kenntnis der internen Anweisungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die der Einhaltung der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Vorschriften dienen.¹⁷

(4) Die nach Absatz 2 Nummer 2 erforderlichen Kenntnisse müssen sich auf die Arten von Finanzinstrumenten, strukturierten Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen beziehen, die Gegenstand der Erteilung von Informationen durch den Mitarbeiter sein können.¹⁸

(5) Die nach Absatz 2 erforderliche praktische Anwendung bedeutet, dass der Mitarbeiter durch seine vorherige Tätigkeit erfolgreich nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist, Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen zu erteilen. Der Mitarbeiter muss diese vorherige Tätigkeit mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten, gerechnet auf der Basis von Vollzeitäquivalenten, ausgeübt haben.¹⁹ Die vorherige Tätigkeit kann auch in einer Tätigkeit der Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen unter der Aufsicht eines anderen Mitarbeiters bestehen, wenn Intensität und Reichweite der Aufsicht im angemessenen Verhältnis zu den Kenntnissen und praktischen Anwendungen des beaufsichtigten Mitarbeiters stehen und der beaufsichtigende Mitarbeiter²⁰

- 1. mit der Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen betraut ist,
- 2. die dafür und für eine Aufsicht notwendige Sachkunde hat,
- 3. die notwendigen Mittel für eine Aufsicht zur Verfügung hat und
- 4. die Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen gegenüber dem Kunden verantwortlich erbringt. Die Tätigkeit unter Aufsicht nach Satz 3 darf nicht länger als über einen Zeitraum von vier Jahren ausgeübt werden.

¹⁷ Absatz 3 dient der Umsetzung von Leitlinie 15 ESMA/2015/1886.

¹⁸ Absatz 4 dient der Umsetzung von Leitlinie 17 Buchstabe d, e, h und i ESMA/2015/1886.

¹⁹ In Absatz 5 dienen Satz 1 und 2 der Umsetzung von Leitlinie 4 Buchstabe h und Leitlinie 22 (i) und (ii) ESMA/2015/1886. Damit wird der für den Erwerb der angemessenen Erfahrung erforderliche Zeitraum auf mindestens sechs Monate, gerechnet auf der Basis von Vollzeitäquivalenten, festgelegt. Ein Mitarbeiter, der nicht über die angemessene Qualifikation oder die angemessene Erfahrung verfügt, darf nicht länger als über einen Zeitraum von vier Jahren unter Aufsicht arbeiten.

²⁰ Satz 3 dient der Umsetzung von Leitlinie 4 Buchstabe j und Leitlinie 20 Buchstabe g, dessen erster Halbsatz setzt auch Leitlinie 20 Buchstabe d, e und dessen zweiter Halbsatz setzt Leitlinie 4 Buchstabe j und Leitlinie 20 Buchstabe h ESMA/2015/1886 um.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.²¹

§ 1b Sachkunde des Mitarbeiters in der Finanzportfolioverwaltung²²

(1) Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 87 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde haben. Sie ist kontinuierlich zu wahren und regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüft die Sachkunde seiner Mitarbeiter mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen und seines Angebots an Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen, Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen.

(2) Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse und ihre praktische Anwendung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und, soweit es § 64 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes betrifft, Buchstabe c sowie Nummer 3, jeweils auch in Bezug auf strukturierte Einlagen, mit der Maßgabe, dass auf diejenigen Finanzinstrumente, strukturierten Einlagen und Geschäfte abzustellen ist, die Gegenstand der Finanzportfolioverwaltung des Mitarbeiters sein können.

(3) Die Sachkunde umfasst darüber hinaus insbesondere Kenntnisse in den folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:

1. rechtliche Grundlagen: Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und des Kapitalanlagegesetzbuchs, die bei der Finanzportfolioverwaltung oder der Anbahnung einer Finanzportfolioverwaltung zu beachten sind;

2. fachliche Grundlagen:

a) Portfoliomanagement und

b) Portfolioanalyse.

(4) Die Sachkunde umfasst darüber hinaus die Kenntnis der internen Anweisungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die der Einhaltung der in Absatz 3 Nummer 1 genannten Vorschriften sowie der Verwaltungsvorschriften dienen, die von der Bundesanstalt zur Konkretisierung von § 64 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes erlassen worden sind.

(5) Die nach den Absätzen 2 und 3 erforderliche praktische Anwendung bedeutet, dass der Mitarbeiter durch seine vorherige Tätigkeit erfolgreich nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist, die Finanzportfolioverwaltung zu erbringen. Der Mitarbeiter muss die vorherige Tätigkeit mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten gerechnet auf der Basis von Vollzeitäquivalenten ausgeübt haben. Die vorherige Tätigkeit kann auch in einer Tätigkeit in der Finanzportfolioverwaltung unter der Aufsicht eines anderen Mitarbeiters bestehen, wenn Intensität und Reichweite der Aufsicht im angemessenen Verhältnis zu den Kenntnissen und praktischen Anwendungen des beaufsichtigten Mitarbeiters stehen und der beaufsichtigende Mitarbeiter

1. mit der Finanzportfolioverwaltung betraut ist,

2. die dafür und für eine Aufsicht notwendige Sachkunde hat,

3. die notwendigen Mittel für eine Aufsicht zur Verfügung hat und

4. die Finanzportfolioverwaltung gegenüber dem Kunden verantwortlich erbringt.

²¹ In Absatz 6 wird Leitlinie 20 Buchstabe b und c ESMA/2015/1886 umgesetzt.

²² Die Anforderungen an die Sachkunde des Mitarbeiters in der Finanzportfolioverwaltung entsprechen weitestgehend den Anforderungen an einen Mitarbeiter in der Anlageberatung, soweit sich in der Finanzportfolioverwaltung keine abweichenden Besonderheiten ergeben. Nach § 96 des Wertpapierhandelsgesetzes sind strukturierte Einlagen einzubeziehen. Zudem enthält der Absatz 3 ergänzend Anforderungen an die Sachkunde, die für einen Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung erforderlich sind und aus den Besonderheiten dieser Wertpapierdienstleistung resultieren. Zu den rechtlichen Grundlagen zählen daher die für die Finanzportfolioverwaltung zu beachtenden Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und Kapitalanlagegesetzbuchs; darüber hinaus sind Kenntnisse des Portfoliomanagements und der Portfolioanalyse erforderlich.

Die Tätigkeit unter Aufsicht nach Satz 3 darf nicht länger als über einen Zeitraum von vier Jahren ausgeübt werden.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.

§ 2 Sachkunde des Vertriebsbeauftragten²³

~~Der Vertriebsbeauftragte im Sinne des § 34d Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes muss für seine Tätigkeit neben Kenntnissen über die gesetzlichen Anforderungen an Vertriebsvorgaben sowie deren Ausgestaltung, Umsetzung und Überwachung auch die für die Erbringung der Anlageberatung erforderliche Sachkunde haben. § 1 Absatz 1 Satz 2, 3 und Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden, wobei hinsichtlich der fachlichen Grundlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 auf diejenigen Finanzinstrumente und Geschäfte abzustellen ist, für die Vertriebsvorgaben ausgestaltet, umgesetzt oder überwacht werden.~~

(1) Der Vertriebsbeauftragte im Sinne des § 87 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes muss die für seine Tätigkeit erforderliche Sachkunde haben. Sie ist kontinuierlich zu wahren und regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüft die Sachkunde des Mitarbeiters mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen und seines Angebots an Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen, Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen.

(2) Für die Anforderungen an die Sachkunde gilt § 1 Absatz 2, 3 und 5, jeweils auch in Bezug auf strukturierte Einlagen, entsprechend mit der Maßgabe, dass auf diejenigen Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen, Finanzinstrumente, strukturierten Einlagen und Geschäfte abzustellen ist, für die der Mitarbeiter Vertriebsvorgaben ausgestaltet, umsetzt oder überwacht.

(3) Die Sachkunde umfasst darüber hinaus insbesondere die Kenntnis der gesetzlichen Anforderungen an Vertriebsvorgaben sowie deren Ausgestaltung, Umsetzung und Überwachung.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.

§ 3 Sachkunde des Compliance-Beauftragten²⁴

(1) Der Compliance-Beauftragte im Sinne des ~~§ 34d Absatz 3~~ § 87 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes²⁵ muss die für seine Tätigkeit erforderliche Sachkunde haben. Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:

1. rechtliche Kenntnisse:
 - a) Kenntnisse der Rechtsvorschriften, die vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen einzuhalten sind,
 - b) Kenntnisse der Verwaltungsvorschriften, die von der ~~Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht~~ (Bundesanstalt) zur Konkretisierung des Wertpapierhandelsgesetzes erlassen worden sind,

²³ Aufgrund der Änderungen des § 1 wird auch das Sachkundeeerfordernis des Vertriebsbeauftragten angepasst. Dieses richtet sich weiterhin grundsätzlich an der erforderlichen Sachkunde eines Mitarbeiters in der Anlageberatung mit der Maßgabe aus, dass auf diejenigen Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen, Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen und Geschäfte abzustellen ist, für die der Mitarbeiter Vertriebsvorgaben ausgestaltet, umsetzt oder überwacht. Damit werden auch strukturierte Einlagen im Sinne des § 2 Absatz 19 des Wertpapierhandelsgesetzes in die Sachkundeforderungen für Vertriebsbeauftragte einbezogen, um die Anordnung des § 96 des Wertpapierhandelsgesetzes einer entsprechenden Anwendung sowohl des § 80 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 als auch des § 87 Absatz 4 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes mit Blick auf die Sachkunde zu konkretisieren.

²⁴ Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

²⁵ Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

- c) Kenntnisse der Anforderungen und Ausgestaltung angemessener Prozesse von Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Verhinderung und zur Aufdeckung von Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen,
- d) Kenntnisse der Aufgaben und Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Compliance-Funktion und des Compliance-Beauftragten,
- e) soweit Mitarbeiter des Wertpapierdienstleistungsunternehmens aufgrund ihrer Tätigkeit Kenntnis von Insiderinformationen im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erlangen können, Kenntnisse der Handelsüberwachung und der Vorschriften des Abschnitts 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und
- f) soweit von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Wertpapierdienstleistungen mit Auslandsbezug erbracht werden, Kenntnisse der hierbei zu beachtenden besonderen rechtlichen Anforderungen;

2. fachliche Kenntnisse:

- a) Kenntnisse der Grundzüge der Organisation und Zuständigkeiten der Bundesanstalt,
- b) Kenntnisse sämtlicher Arten von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen, die durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen erbracht werden, sowie der von ihnen ausgehenden Risiken,
- c) Kenntnisse der Funktionsweisen und Risiken der Arten von Finanzinstrumenten, in denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen erbringt,
- d) Erkennen möglicher Interessenkonflikte und ihrer Ursachen und
- e) Kenntnisse verschiedener Ausgestaltungsmöglichkeiten von Vertriebsvorgaben sowie der Aufbau- und Ablauforganisation des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und von Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Allgemeinen.

(2) Die nach Absatz 1 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch ~~Schulungsnachweise~~ Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.

§ 4 Berufsqualifikationen als Sachkundenachweis²⁶

Die erforderliche Sachkunde gilt insbesondere durch die folgenden Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolgeberufe als nachgewiesen:

- 1. Sachkunde im Sinne ~~der §§ 1 und 2 des § 1 Absatz 2 auch in Verbindung mit § 1 Absatz 7, § 1a Absatz 2, § 1b Absatz 2 und § 2 Absatz 2:~~
Abschlusszeugnis eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Banken, Finanzdienstleistungen oder Kapitalmarkt (Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss), wenn darüber hinaus eine fachspezifische Berufspraxis nachgewiesen werden kann, die gewährleistet, dass der Mitarbeiter den an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen genügt;

²⁶ Es handelt sich weitestgehend redaktionelle Folgeänderungen. Die Übergangsregelung für langjährige Mitarbeiter nach den bisherigen Sätzen 2 und 3 wird gestrichen. Dies war erforderlich, da weder Artikel 25 der Richtlinie 2014/65/EU noch die Leitlinien ESMA/2015/1886 eine solche weitgehende Regelvermutung der Sachkunde vorsehen.

2. über Nummer 1 hinaus für die Sachkunde im Sinne ~~der §§ 1 und 2 darüber hinaus~~ des § 1 Absatz 2 auch in Verbindung mit § 1 Absatz 7, § 1b Absatz 2 und § 2 Absatz 2:
- a) Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenbetriebswirt oder -wirtin einer Bank- oder Sparkassenakademie oder
 - b) Abschlusszeugnis als Sparkassenfachwirt oder -wirtin (Sparkassenakademie) oder Bankfachwirt oder -wirtin (Sparkassenakademie),
 - c) Abschlusszeugnis als Geprüfter Bankfachwirt oder Geprüfte Bankfachwirtin, Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK), Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK), Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) oder als Geprüfter Fachwirt oder Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen sowie
 - d) Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau, Investmentfondskaufmann oder -frau oder als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen Fachrichtung Finanzdienstleistungen, soweit bei diesen Ausbildungen die in § 1 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 7 genannten Kenntnisse vermittelt werden;
3. über Nummer 1 hinaus für die Sachkunde im Sinne des § 1a Absatz 2 die Abschlusszeugnisse nach Nummer 2 Buchstabe a bis d, soweit bei diesen Ausbildungen die in § 1a Absatz 2 genannten Kenntnisse vermittelt werden:
43. Sachkunde im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2:
- a) Abschlusszeugnis eines Studiums der Rechtswissenschaft, wenn darüber hinaus eine fachspezifische Berufspraxis nachgewiesen werden kann, die gewährleistet, dass der Mitarbeiter den an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen genügt,
 - b) Abschlusszeugnis gemäß Nummer 1, wenn darüber hinaus eine fachspezifische Berufspraxis nachgewiesen werden kann, die gewährleistet, dass der Mitarbeiter den an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen genügt, oder
 - c) Abschlusszeugnis gemäß Nummer 2 Buchstabe a.

~~Bei Personen, die seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen als Mitarbeiter in der Anlageberatung, Vertriebsbeauftragter oder Compliance-Beauftragter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens tätig waren, wird vermutet, dass sie jeweils die erforderliche Sachkunde haben, wenn die Anzeigen nach § 34d Absatz 1 bis 3 des Wertpapierhandelsgesetzes bis zum 1. Mai 2013 eingereicht werden. Die Vermutung nach Satz 2 gilt auch dann, wenn die entsprechende Berufserfahrung ganz oder teilweise bei Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes, die die Wertpapierdienstleistung der Anlageberatung erbringen, erworben wurde.~~

§ 5 Anerkennung ausländischer Berufsbefähigungsnachweise im Rahmen der Niederlassungsfreiheit²⁷

(1) Als Nachweis der erforderlichen Sachkunde nach den ~~§§ 1, 2 oder 3~~ § 1 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 7, § 1a Absatz 2, § 2 Absatz 2 oder § 3 Absatz 1 Satz 2 werden auch Befähigungs- und Ausbildungsnachweise anerkannt, die

1. von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt worden sind und
2. in dem ausstellenden Staat erforderlich sind, um als Mitarbeiter einer Wertpapierdienstleistungsfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom ~~21. April 2004~~ 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie; zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG 2002/92/EG und 93/6/EWG 2011/61/EU (ABl. L 173 vom

²⁷ Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

[12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35](#)), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2016/1034 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 8) geändert worden ist, ~~des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1, L 45 vom 16.2.2005, S. 48)~~ mit einer vergleichbaren Tätigkeit betraut zu werden.

(2) Ist die Ausübung der Tätigkeit in dem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift an eine bestimmte Berufsqualifikation gebunden, kann die Sachkunde durch jedes andere geeignete Dokument, insbesondere Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, nachgewiesen werden.

§ 6 Zuverlässigkeit²⁸

Die erforderliche Zuverlässigkeit ~~nach § 34d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1~~ [nach § 87 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, 3, 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 96, oder § 87 Absatz 5 Satz 1](#) des Wertpapierhandelsgesetzes hat in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Beginn einer anzeigepflichtigen Tätigkeit wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers, einer Insolvenzstraftat, einer Steuerhinterziehung oder aufgrund des [§ 119 des Wertpapierhandelsgesetzes²⁹](#) oder des § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes [in der bis zum 2. Januar 2018 geltenden Fassung](#) rechtskräftig verurteilt worden ist.

Abschnitt 2 Anzeigen

§ 7 Einreichung der Anzeigen³⁰

Die Anzeigen nach ~~§ 34d Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3~~ [§ 87 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie Absatz 5 Satz 2 und 3](#) des Wertpapierhandelsgesetzes sind im Wege der elektronischen Übermittlung unter Verwendung des von der Bundesanstalt bereitgestellten elektronischen Anzeigeverfahrens einzureichen. Bei der elektronischen Übermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verfahren einzusetzen, die die Authentizität, Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleisten. Im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden. Vor der erstmaligen Verwendung des elektronischen Anzeigeverfahrens ist eine Anmeldung bei der Bundesanstalt erforderlich. Die Anmeldung hat über die Internetseite der Bundesanstalt zu erfolgen. Die Bundesanstalt teilt unverzüglich nach Eingang der Anmeldung die zur Verwendung des elektronischen Anzeigeverfahrens erforderliche Zugangskennung zu. Unmittelbar nach jeder erfolgreichen Übermittlung einer Anzeige erhält das Unternehmen eine Bestätigung über deren Eingang bei der Bundesanstalt.

§ 8 Inhalt der Anzeigen³¹

(1) Die Erstanzeigen nach ~~§ 34d Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2~~ [§ 87 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2](#) des Wertpapierhandelsgesetzes müssen enthalten:

1. die Bezeichnung der Vorschrift des ~~§ 34d~~ [§ 87](#) des Wertpapierhandelsgesetzes³², auf deren Grundlage die Anzeige erfolgt, und die Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift, mit denen der Mitarbeiter betraut werden soll,
2. den Familiennamen, den Geburtsnamen, den Vornamen, den Tag und den Ort der Geburt des Mitarbeiters und

²⁸ Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

²⁹ Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

³⁰ Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

³¹ Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

³² Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

3. den Tag des Beginns der anzeigepflichtigen Tätigkeit für das Wertpapierdienstleistungsunternehmen.
- (2) Eine Anzeige nach ~~§ 34d Absatz 1~~ [§ 87 Absatz 1](#) des Wertpapierhandelsgesetzes³³ muss, sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Vertriebsbeauftragte im Sinne des ~~§ 34d Absatz 2~~ [§ 87 Absatz 4](#) des Wertpapierhandelsgesetzes³⁴ hat, den aufgrund der Organisationsstruktur des Wertpapierdienstleistungsunternehmens für den angezeigten Mitarbeiter zuständigen Vertriebsbeauftragten enthalten.
- (3) Jede Änderung der angezeigten Angaben ist als Änderungsanzeige nach ~~§ 34d Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 3~~ [§ 87 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 3](#) des Wertpapierhandelsgesetzes innerhalb eines Monats, nachdem die Änderung eingetreten ist, in dem in § 7 vorgegebenen Verfahren einzureichen. Wird der Mitarbeiter von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht mehr mit der angezeigten Tätigkeit betraut, ist der Tag der Beendigung der angezeigten Tätigkeit anzuzeigen.
- (4) Die Anzeige einer Beschwerde nach ~~§ 34d~~ [§ 87](#) Absatz 1 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes³⁵ muss
1. das Datum, an dem die Beschwerde gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben worden ist,
 2. den Namen des Mitarbeiters, aufgrund dessen Tätigkeit die Beschwerde erhoben worden ist, und die dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen mitgeteilte eindeutige alphanumerische Kennnummer dieses Mitarbeiters nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 sowie,
 3. sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen mehrere Zweigstellen, Zweigniederlassungen oder sonstige Organisationseinheiten hat, die Bezeichnung und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Sitzstaat) der Zweigstelle, Zweigniederlassung oder sonstigen Organisationseinheit, der der Mitarbeiter zugeordnet ist oder für welche er überwiegend oder in der Regel seine Tätigkeit ausübt,
- enthalten. Die Anzeige ist spätestens innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Beschwerde gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben worden ist, bei der Bundesanstalt einzureichen. Mehrere Beschwerden können in chronologischer Reihenfolge zu einer Anzeige zusammengefasst werden.

Abschnitt 3 Datenbank

§ 9 Inhalt der Datenbank³⁶

- (1) Die Angaben aus den Anzeigen nach § 8 werden automatisiert in der Datenbank nach ~~§ 34d Absatz 5~~ [§ 87 Absatz 7](#) des Wertpapierhandelsgesetzes³⁷ gespeichert.
- (2) In der Datenbank werden außerdem folgende Angaben gespeichert:
1. eine eindeutige, von der Bundesanstalt vergebene alphanumerische Kennnummer für jeden angezeigten Mitarbeiter, die dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Erstattung der Erstanzeige mitgeteilt wird,
 2. die Firma, die Rechtsform und der Sitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Sitzstaat) des anzeigenden Wertpapierdienstleistungsunternehmens,

³³ Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

³⁴ Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

³⁵ Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

³⁶ Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

³⁷ Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

3. der ~~Tag~~Zeitpunkt³⁸, an dem die Anzeige über den Beginn der angezeigten Tätigkeit bei der Bundesanstalt eingegangen ist,
4. der ~~Tag~~Zeitpunkt³⁹, an dem die Anzeige über die Beendigung der angezeigten Tätigkeit bei der Bundesanstalt eingegangen ist,
5. der ~~Tag~~Zeitpunkt⁴⁰, an dem Angaben über den Beginn oder das Ende der angezeigten Tätigkeit abgeändert oder berichtigt worden sind,
6. der angezeigte Zeitpunkt des Beginns oder der Beendigung der angezeigten Tätigkeit auch dann, wenn diese Daten nachträglich abgeändert oder berichtigt worden sind,
7. Anordnungen nach ~~§ 34d Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes, die gegenüber dem Mitarbeiter oder aufgrund des Mitarbeiters § 87 Absatz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes~~⁴¹, die gegenüber einem Mitarbeiter im Sinne des § 87 Absatz 1, 4 oder 5 oder auf Grund eines solchen Mitarbeiters gegen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ergangen sind, und,
8. sofern der Mitarbeiter in den letzten fünf Jahren bereits für das gleiche oder ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen tätig war,
 - a) ~~den Zeitpunkt~~der Tag⁴² des Beginns und der Beendigung der seinerzeit angezeigten Tätigkeit auch dann, wenn diese Daten nachträglich abgeändert oder berichtigt worden sind,
 - b) das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das die Tätigkeit seinerzeit angezeigt hat, und die nach § 8 Absatz 4 angezeigten Beschwerden, die diese frühere Tätigkeit betrafen.

§ 10 Verantwortlichkeit

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit, die Richtigkeit und die Aktualität der von ihm angezeigten und automatisiert in die Datenbank eingestellten Angaben. Erforderliche Berichtigungen sind unter Verwendung des elektronischen Anzeigeverfahrens vorzunehmen.

§ 11 Dauer der Speicherung

Eintragungen nach § 8 Absatz 4 und § 9 Absatz 2 Nummer 7 sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Beschwerde gegenüber der Bundesanstalt angezeigt worden ist, oder fünf Jahre nach dem Tag, an dem die Anordnung erlassen worden ist, durch die Bundesanstalt aus der Datenbank zu löschen. Alle übrigen Eintragungen sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Beendigung der Tätigkeit für das anzeigende Wertpapierdienstleistungsunternehmen angezeigt worden ist, durch die Bundesanstalt aus der Datenbank zu löschen.

³⁸ In § 9 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 wird präzisiert, dass die Datenbank auch die Zeitpunkte der Anzeigeeingänge speichert, um eine eindeutige Anzeigehistorie abbilden und eine chronologische Anzeigeverarbeitung sicherstellen zu können.

³⁹ In § 9 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 wird präzisiert, dass die Datenbank auch die Zeitpunkte der Anzeigeeingänge speichert, um eine eindeutige Anzeigehistorie abbilden und eine chronologische Anzeigeverarbeitung sicherstellen zu können.

⁴⁰ In § 9 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 wird präzisiert, dass die Datenbank auch die Zeitpunkte der Anzeigeeingänge speichert, um eine eindeutige Anzeigehistorie abbilden und eine chronologische Anzeigeverarbeitung sicherstellen zu können.

⁴¹ Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

⁴² In § 9 Absatz 2 Nummer 6 und 8 Buchstabe a wird klargestellt, dass zu den Anzeigepflichten der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nur das Datum der Tätigkeitszeiten, nicht aber die Uhrzeit zählt. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 87 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, die jeweiligen Mitarbeiter vor Beginn ihrer Betrauung mit den jeweiligen Tätigkeiten anzuzeigen.

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 12 Inkrafttreten: Übergangsregelung⁴³

(1) Diese Verordnung tritt am ~~1. November 2012~~ 3. Januar 2018 in Kraft.

(2) Für Personen, die am 3. Januar 2018 als Mitarbeiter in der Anlageberatung, Vertriebsmitarbeiter, Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung, Vertriebsbeauftragter oder Compliance-Beauftragter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens tätig sind, wird im Zeitraum vom 3. Januar 2018 bis längstens zum 3. Juli 2018 vermutet, dass sie jeweils die notwendige Sachkunde im Sinne der §§ 1, 1a, 1b, 2 und 3 haben. Für Mitarbeiter in der Anlageberatung, Vertriebsbeauftragte und Compliance-Beauftragte gilt Satz 1 nur, wenn sie jeweils zum Beginn des 3. Januar 2018 nach § 87 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes als zumindest an diesem Tag tätig angezeigt sind.

⁴³ Die Übergangsregelung trägt dem Vertrauensschutz bei der Einführung veränderter Sachkundanforderungen an Anlageberater sowie bei der Einführung neuer Anforderungen an die Sachkunde von Vertriebsmitarbeitern und Finanzportfolioverwaltern Rechnung. Die Dauer der Übergangsregelung ist ausreichend. Insbesondere für Anlageberater und Vertriebsmitarbeiter sind die Anforderungen an ihre Sachkunde spätestens mit den Leitlinien ESMA/2015/1886 seit dem 22. März 2016 konkretisiert und absehbar. Im Interesse des Schutzes der Kunden von Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann die Ausübung der erfassten Tätigkeiten als Teil eines Berufsbilds nicht länger denjenigen Personen erhalten werden, denen die Qualifikation dafür fehlt.